Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

6/28. Februar 2019

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 11. März 2019 mit 11. April 2019
Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2106
Hochmuttinger Straße (östlich),
Herbergstraße (nördlich),
Paul-Preuß-Straße (westlich)
– Allgemeines Wohngebiet, Straßenverkehrsflächen
und öffentliche Grünfläche – *117*

Hohenzollernpl. 3 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 453/44)
Neubau eines Wohngebäudes mit sechs Wohneinheiten
(Hohenzollernplatz 3 / Mittermayrstraße 11)
Aktenzeichen: 602-1.2-2018-19825-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *118*

Maria-Theresia-Str. 4 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17199/4)
Neubau eines Wohnhauses mit 7 Wohneinheiten und Tiefgarage
Aktenzeichen: 602-1.2-2018-22889-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *118*

Einsteinstr. 177 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 278/0)
Aufstockung eines Ledigenwohnheims mit Flächenerweiterung
im 7.OG und Teilung von Appartements im 1., 2. und 6. OG
sowie Änderungen in den Fluren UG - 6.OG
Aktenzeichen: 602-1.1-2016-23352-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *119*

Straßenverlaufsänderung:
Stadtbezirk 21. Pasing-Obermenzing
Neuer Verlauf: Bärmannstraße *120*

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München
über eine Allgemeine Vorschrift
über die Beibehaltung des Tarifniveaus
im MVV-Gemeinschaftstarif
für ein Jahr als Höchsttarif im Stadtverkehr *121*

Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift
der Landeshauptstadt München
über die Beibehaltung des Tarifniveaus
im MVV-Gemeinschaftstarif
für ein Jahr als Höchsttarif im Stadtverkehr *123*

Verlust eines Dienstausweises *129*

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen *129*

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 11. März 2019 mit 11. April 2019

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl

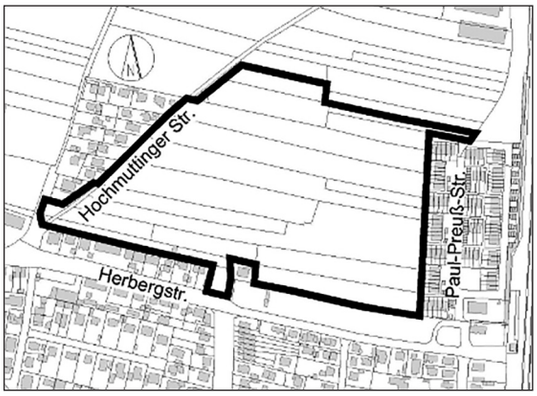

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2106
Hochmuttinger Straße (östlich),
Herbergstraße (nördlich),
Paul-Preuß-Straße (westlich)
– Allgemeines Wohngebiet, Straßenverkehrsflächen
und öffentliche Grünfläche –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), vom **11. März 2019 mit 11. April 2019,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere
– Schalltechnische Untersuchung
– Verkehrsuntersuchung

Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, insbesondere
– Herstellungs-, Pflege- und Entwicklungskonzept zur erforderlichen Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Bebauungsplangebietes
– Artenschutzbeitrag

Amtsblatt_06.indd 117 25.02.19 15:57

Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser, insbesondere
- Orientierende Altlastenuntersuchung
- Hydrogeologisches Gutachten mit ergänzender Stellungnahme
- Luftbildauswertung für Kampfmittelerkundung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 14. Februar 2019 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Hohenzollernpl. 3, Fl.Nr. 453/44, Gemarkung Schwabing Neubau eines Wohngebäudes mit sechs Wohneinheiten (Hohenzollernplatz 3 / Mittermayrstraße 11)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.02.2019, Az. 602-1.2-2018-19825-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 433/2, Fl.Nr. 433/9, Fl.Nr. 453/12, Fl.Nr. 453/14, Fl.Nr. 453/15 und Fl.Nr. 453/16, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 8. Februar 2019 — Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Maria-Theresia-Str. 4
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung: Sektion IX, Fl.Nr.: 17199/4, Stadtbezirk 5
Neubau eines Wohnhauses mit 7 Wohneinheiten und Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.02.2019, Az. 602-1.2-2018-22889-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 17199/3, Fl.Nr. 17199/5, Fl.Nr. 17199/6 und Fl.Nr. 17199/9, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des

Amtsblatt_06.indd 118 25.02.19 15:57

Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 60.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 14. Februar 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Einsteinstr. 177
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 278/0, Gemarkung Bogenhausen, Bezirk 05
Aufstockung eines Ledigenwohnheims mit Flächenerweiterung im 7.OG und Teilung von Appartements im 1., 2. und 6. OG sowie Änderungen in den Fluren UG - 6.OG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.02.2019, Az. 602-1.1-2016-23352-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn FN 273, FN 273/4, FN 274/5, FN275/2, FN 275/23, FN 275/30 und FN 275/87 (darunter auch die Eigner der Anwesen Steinhauser Str. 1 und 3 auf der gegenüberliegenden Straßenseite), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung

Amtsblatt_06.indd 119 25.02.19 15:57

der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 14. Februar 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Straßenverlaufsänderung:

Stadtbezirk 21. Pasing-Obermenzing

Neuer Verlauf: **Bärmannstraße**

Von der Sibeliusstraße nach Osten über die Paul-Gerhardt-Allee und ca. 170 m darüber hinaus, ab Beginn der Bahnunterführung als Geh- und Radweg bis zum Menagerieweg.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 15.03.2019 eingesehen werden.

München, 14. Februar 2019

Kommunalreferat
GeodatenService

Amtsblatt_06.indd 120 25.02.19 15:57

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München
über eine
Allgemeine Vorschrift
über die Beibehaltung des Tarifniveaus im MVV-Gemeinschaftstarif
für ein Jahr als Höchsttarif im Stadtverkehr

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (im Folgenden „VO 1370/2007“) erlässt die Landeshauptstadt München die nachstehende

Allgemeinverfügung:

1. Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München Verkehrsleistungen im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG im Stadtverkehr erbringen, sind verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung den MVV-Gemeinschaftstarif zu den seit dem 01.01.2018 geltenden unveränderten Tarifhöhen als Höchsttarif anzuwenden und auf eine Erhöhung der Tarife zu verzichten. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen im ÖPNV zu den Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im MVV nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung. Näheres regeln die beigefügten Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift. Die durch allgemeine Vorschrift auferlegte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, eine gleitende Zeitkarte anzuwenden und anzuerkennen, bleibt neben dieser allgemeinen Vorschrift bestehen.

2. Den Verkehrsunternehmen steht ein Ausgleich der dadurch verursachten Mindereinnahmen nach Maßgabe der beigefügten Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift zu.

3. Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019. Sie kann durch Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben werden.

Gründe:

Die Landeshauptstadt München ist Aufgabenträgerin für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr in ihrem räumlichen Zuständigkeitsbereich und in dieser Funktion gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007.

Die Unternehmen im Stadtverkehr haben bisher den MVV-Gemeinschaftstarif als Unternehmenstarif angewendet. Um die bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erhalten zu können, muss der Tarif jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden. Zum 01.01.2019 müsste der Tarif daher angehoben werden. Im Hinblick auf die Tarifreform, die zum 8.12.2019 (Zonentarif) bzw. zum 01.01.2020 (Zeitkartentarif) eingeführt werden soll, möchte die LHM auf eine Anhebung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2019 verzichten. Hierdurch entstehen den Unternehmen im Stadtverkehr Einnahmenausfälle in Höhe der

Amtsblatt_06.indd 121 25.02.19 15:57

Differenz zwischen den Einnahmen, die sich bei Anhebung des Tarifs zum 01.01.2019 ergeben hätten, und den tatsächlichen Einnahmen. Der Verzicht auf die Tarifanhebung ist nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse der Verkehrsunternehmen und stellt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung dar.

Zur Beibehaltung des aktuellen Tarifniveaus bis zur Einführung der Tarifreform und auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG erlässt die Landeshauptstadt München die nachstehende allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007.

Die in den Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung fallenden Verkehrsunternehmen sind hiernach verpflichtet, das aktuelle Tarifniveau über die Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung beizubehalten. Hierfür wird ihnen ein Ausgleich nach Maßgabe der beigefügten Bedingungen gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

München, 31.01.2019

Landeshauptstadt München

Amtsblatt_06.indd 122 25.02.19 15:57

Bedingungen der
Allgemeinen Vorschrift der Landeshauptstadt München
über die Beibehaltung des Tarifniveaus im MVV-Gemeinschaftstarif
für ein Jahr als Höchsttarif im Stadtverkehr

1. Die Landeshauptstadt München stellt während der Gültigkeit dieser allgemeinen Vorschrift das seit dem 01.01.2018 geltende Tarifniveau im MVV-Gemeinschaftstarif bis zum 7.12.2019 (Zonentarif) bzw. bis zum 31.12.2019 (Zeitkartentarif) sicher.

2. Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München Verkehrsleistungen im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG im Stadtverkehr mit Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs erbringen, sind verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer dieser Allgemeinverfügung den MVV-Gemeinschaftstarif zu den seit dem 01.01.2018 geltenden unveränderten Tarifhöhen als Höchsttarif anzuwenden und auf eine zum 01.01.2019 fällige Erhöhung der Tarife zu verzichten. Das bestehende Tarifniveau wird im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif gemäß Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 festgesetzt. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen im ÖPNV zu den Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im MVV. Die durch allgemeine Vorschrift auferlegte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, eine gleitende Zeitkarte anzuwenden und anzuerkennen, bleibt neben dieser allgemeinen Vorschrift bestehen; der Ausgleich hierfür erfolgt weiter über die dazu erlassene allgemeine Vorschrift.

3. Stadtverkehr im Sinne dieser Vorschrift sind alle U-Bahn-, Straßenbahn- und Busverkehre, die das Gebiet der Landeshauptstadt München bedienen. Verkehre, die die Stadtgrenze überschreiten, sind dann Stadtverkehr, wenn sie überwiegend auf dem Gebiet der Landeshauptstadt stattfinden. Maßgeblich hierfür sind die Fahrplankilometer des genehmigten Jahresfahrplans der jeweiligen Linie. Von der Verpflichtung aus dieser allgemeinen Vorschrift sind diese Verkehre nur umfasst, soweit sie das Gebiet der Landeshauptstadt betreffen.

4. Verkehrsunternehmen, welche in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallen, haben Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 Anhang zur VO 1370/2007 nach Maßgabe der Regelungen in der Anlage.

5. Die Landeshauptstadt München veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen (Gesamtbetrag).

6. Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019. Sie kann durch Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben werden. Die Landeshauptstadt München beschließt rechtzeitig vor Auslaufen dieser Allgemeinverfügung über eine Anschlussregelung, mit der die wirtschaftlichen Nachteile aus dem Höchsttarif unter Berücksichtigung der Effekte aus der Tarifreform ausgeglichen werden.

7. Die Anlage Berechnung des Ausgleichs ist Bestandteil dieser allgemeinen Vorschrift.

Amtsblatt_06.indd 123 25.02.19 15:57

Anlage
zu den Bedingungen der Allgemeinen Vorschrift der Landeshauptstadt München über die Beibehaltung des Tarifniveaus im MVV-Gemeinschaftstarif für ein Jahr als Höchsttarif im Stadtverkehr

Berechnung des Ausgleichs

Überblick über die Ausgleichsregelungen

1. In den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallende Verkehrsunternehmen haben Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziff. 2 Anhang zur VO 1370/2007 nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Der finanzielle Nettoeffekt (Gesamtausgleichsbetrag) wird berechnet als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Beförderung, die die Verkehrsunternehmen im MVV-Gemeinschaftstarif bei Tariferhöhung hätten („Ohne-Fall“), und den Einnahmen, die die Verkehrsunternehmen aufgrund des Verzichts auf die Tariferhöhung haben („Mit-Fall“).

2. Die Parameter unter Ziff. 6 ff. dienen der Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags für alle unter die allgemeine Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen. Jedem in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen steht ein Anteil an dem Gesamtausgleichsbetrag zu, der seinem Anteil an den Gesamteinnahmen der in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der dafür einschlägigen Regelungen zur Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen im MVV entspricht.

3. Der konkret gewährte Ausgleich ist insgesamt zusätzlich durch die in Ziff. 9 f. geregelte Obergrenze begrenzt. Für jedes in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallende Verkehrsunternehmen einzeln ergibt sich die Obergrenze, in dem der Anteil nach Ziff. 2 Satz 2 auf die Obergrenze nach Satz 1 angewendet wird.

4. Einzelheiten des Antragsverfahrens regeln Ziff. 10 ff.

5. Die in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen unterliegen zudem der Überkompensationskontrolle nach Maßgabe der Ziff. 17 ff.

Parameter zur Berechnung des Ausgleichs

6. Die Berechnung des Gesamtausgleichsbeitrags fußt auf der Messung der Erlösdifferenz zwischen dem Mit-Fall (Beibehaltung des aktuellen Tarifniveaus bis zum 31.12.2019) sowie dem Ohne-Fall (hypothetische Erhöhung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2019 in Höhe der Kostenentwicklung gemäß Ziffer 8a).

7. Die Erlöse im Mit-Fall entsprechen den tatsächlichen Erlösen aus dem MVV-Gemeinschaftstarif aller unter die allgemeine Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen im Gültigkeitszeitraum.

Amtsblatt_06.indd 124 25.02.19 15:57

8. Die Erlöse im Ohne-Fall ergeben sich wie folgt: Die tatsächlichen Erlöse (vgl. Ziff. 7) werden um die fiktive Preiserhöhung erhöht.

   a) Die fiktive Preiserhöhung im Ohne-Fall ergibt sich aus der unterbliebenen Tarifanhebung zum 01.01.2019. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Kosten im Stadtverkehr um mindestens 2,1 % erhöht. Grundlage dieser Berechnung ist ein objektiver und transparenter Kostenindex, der die Kostenarten Personalkosten, Energiepreise, Infrastrukturentgelte sowie Fahrzeugwartung/-beschaffung beinhaltet. Zur Beibehaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hätte der Tarif daher zum 01.01.2019 um diesen Wert angehoben werden müssen.

   b) Der Gesamtausgleichsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$GA = (\mathrm{E}_0 - E_1) * \sum_{j=1}^{J} EAV_j$$

$$E_0 = \sum_{k=0}^{n} S_k * P_k * I_k$$

$$E_1 = \sum_{k=0}^{n} S_k * P_k,$$

mit GA = Gesamtausgleichsbetrag, E_1 = Erlös im Mit-Fall und E_0 = Erlös im Ohne-Fall.

Die Parameter sind wie folgt definiert:

$k = 1 \ldots n$ beschreibt jeweils die einzelnen Tarifgattungen des MVV-Gemeinschaftstarifs mit Stand 1.1.2019 mit

$n =$ Gesamtmenge aller Tarifgattungen des MVV-Gemeinschaftstarifs mit Stand 1.1.2019

S_k = Stückzahlen der Gesamtverkäufe im MVV über die einzelnen Produktgattungen im Jahr 2019.

P_k = Preise der jeweiligen Produktgattungen mit Stand 1.1.2019.

I_k = Fiktive Preiserhöhung gemäß über alle Produktgattungen einheitlichem Index

EAV_j = Erlösanteil des antragstellenden Verkehrsunternehmens j im Stadtverkehr

an der Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen im MVV im Jahr 2019.

Amtsblatt_06.indd 125 25.02.19 15:57

Obergrenze und Anreiz

9. Der nach Ziff. 6 ff. berechnete Gesamtausgleichsbetrag wird durch die Obergrenze des derzeit vom Stadtrat beschlossenen Finanzierungsvolumens von 9,8 Mio. € begrenzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Verkehrsunternehmen einen Anreiz zu einer wirtschaftlichen Geschäftsführung haben (Ziff. 7 Anhang zur VO 1370/2007). Rahmenbedingung des Stadtratsbeschlusses war die damals geplante Einführung der Tarifreform im MVV zum Juni 2019. Anpassungen der Stadtrats-Beschlusslage zur Berücksichtigung aktuellerer Rahmenbedingungen bleiben vorbehalten.

Abrechnung

10. Die in den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehrsunternehmen beantragen bei der Landeshauptstadt München die Ausgleichsleistungen. Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu stellen. Liegen zu diesem Zeitpunkt nicht alle für die Berechnung des Ausgleichs erforderlichen Daten endgültig vor, steht die Bewilligung des Ausgleichs der Höhe nach unter dem Vorbehalt der Schlussabrechnung. Für unterjährige Zahlungen kann ein Antrag auf vorläufige Bewilligung gestellt werden.

11. Dem Antrag sind alle zur Berechnung des Ausgleichs erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizufügen. Dem Antrag sind die für die Durchführung der Überkompensationskontrolle erforderlichen Nachweise nach Ziff. 18 ff. beizufügen.

12. Die Landeshauptstadt München teilt dem Antragsteller auf Anfrage mit, welche Daten, die alle Antragsteller betreffen, bereits vorliegen; insoweit ist eine Vorlage durch den Antragssteller nicht mehr erforderlich. Die Landeshauptstadt München kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit die Verkehrsunternehmen ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird sie die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann sie den Ausgleich ganz oder teilweise versagen.

13. Auf der Grundlage des ermittelten Ausgleichsbetrags und der Überkompensationskontrolle erfolgt unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Abschläge die Schlussabrechnung. Die Schlussabrechnung erfolgt binnen acht Wochen, nachdem alle für die Berechnung erforderlichen Daten endgültig vorliegen. Die Verkehrsunternehmen informieren die Landeshauptstadt München unverzüglich über alle dafür relevanten Informationen und Veränderungen. Die Verrechnung noch ausstehender bzw. zu viel geleisteter Zahlungen erfolgt mit der nächsten Abschlagszahlung.

14. Die Verkehrsunternehmen erhalten bei vorläufiger Bewilligung quartalsweise Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 des erwarteten Ausgleichsbetrags. Bis zum Vorliegen der Schlussrechnung werden die Abschlagszahlungen nach Maßgabe der

Amtsblatt_06.indd 126 25.02.19 15:57

letzten verfügbaren Daten berechnet. Nach Vorliegen einer Schlussrechnung wird der Abschlagsberechnung jeweils der Wert der letzten Schlussabrechnung zugrunde gelegt.

15. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

16. Die Landeshauptstadt München kann die von den Verkehrsunternehmen nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate und weitere vergleichbare Unterlagen selbst prüfen oder durch einen von ihr bestimmten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen der Landeshauptstadt München oder dem von ihr gemäß Satz 1 beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Überkompensationskontrolle

17. Zur Sicherstellung der beihilfenrechtlichen Anforderungen ist eine nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführen. Diese bildet eine weitere Obergrenze für den zu gewährenden Ausgleich (Obergrenze nach ex-post-Abrechnung).

18. Die Überkompensationskontrolle bezieht sich jeweils auf alle Verkehrsleistungen der anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen. Die Prüfung bezieht sich auf die gesamten Kosten und Einnahmen der vorgenannten Verkehre im jeweiligen Jahr, für das der Ausgleich gewährt wird.

19. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 besteht, nach dem die Mittel aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift in eine Überkompensationskontrolle einbezogen werden, sind ausschließlich die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages maßgeblich.

20. Die Verkehrsunternehmen ermitteln Kosten und Einnahmen nach Maßgabe von Ziff. 4 Anhang zur VO 1370/2007. Sie trennen die dieser allgemeinen Vorschrift unterliegenden Tätigkeiten gemäß Ziff. 5 Anhang zur VO 1370/2007 rechnerisch von den übrigen Tätigkeiten. Hierfür gelten die Grundsätze der Sachgerechtigkeit, Einheitlichkeit und Stetigkeit.

21. Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Verkehrsunternehmen zu. Die Verkehrsunternehmen tragen das Erlösrisiko. Maßgeblich sind die von den Verkehrsunternehmen aus den im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift erbrachten Verkehren erzielten Einnahmen im Sinne von Ziff. 2-4 Anhang zur VO 1370/2007.

22. Die Verkehrsunternehmen weisen gegenüber der Landeshauptstadt München die Kosten und Einnahmen und die empfangenen Ausgleichsleistungen nach. Sie weisen durch Testat eines Wirtschaftsprüfers die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen nach.

Amtsblatt_06.indd 127 25.02.19 15:57

23. Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, ob der nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährte Ausgleich unter Berücksichtigung aller weiterer empfangener Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt überschreitet. In diesem Fall wird der nach dieser allgemeinen Vorschrift berechnete Ausgleich soweit gekürzt, bis keine Überschreitung vorliegt, maximal jedoch auf 0. Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich in Übereinstimmung mit den Regelungen des Anhangs zur VO 1370/2007 aus den tatsächlichen Kosten zuzüglich des angemessenen Gewinns abzüglich der tatsächlichen Einnahmen. Der angemessene Zuschlag für Wagnis und Gewinn wird ausschließlich für Zwecke der Überkompensationskontrolle im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift auf 6 % des Doppelten des Eigenkapitals der MVG festgesetzt. Soweit Teilzahlungen/Abschläge zu einer Überkompensation geführt haben, sind diese Überzahlungen durch die zuständige Behörde unverzüglich zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt der Ausgleichsleistung bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei der Stadtkasse mit dem für den jeweiligen Zeitraum des Säumnisses geltenden, von der EU-Kommission auf der Grundlage von Art. 9 VO 794/2004 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Zinssatz verzinst.

Amtsblatt_06.indd 128 25.02.19 15:57

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 01 / 2176 ist abhandengekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 13. Februar 2019 Direktorium
Presse- und Informationsamt
D-I-PIA-SG1

Nichtamtlicher Teil

Kommentar zum Aktiengesetz. Hrsg. von Gerald Spindler und Eberhard Stilz. – 4. Aufl. – München: Beck, 2019.
ISBN 978-3-406-70329-4; € 579.–
Bd. 1: §§ 1 – 149. XLVI, 2916 S. ISBN 978-3-406-70327-0.
Bd. 2: §§ 150 – 410. SpruchG, SE-VO. XLVI, 2468 S.
ISBN 978-3-406-70328-7.

Der zweibändige Kommentar zum Aktiengesetz ist zwischen detailreichen Großkommentaren und kurzen einbändigen Werken anzusiedeln.
Neben dem Aktiengesetz erläutert das Werk die relevanten Bestimmungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG). Ausführlich erläutert werden die Vorschriften zu Vorstand, Hauptversammlung und Aufsichtsrat. Zudem enthält das Werk eine praxisorientierte Darstellung der prozessualen Bestimmungen. Darüber hinaus wird das Spruchverfahrensgesetz (SpruchG) und die Verordnung (EG) über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) kommentiert.
Die Neuauflage berücksichtigt gesetzliche Änderungen u. a. durch die Aktienrechtsnovelle 2016, das AbschlussprüfungsreformG, das CSR-Richtlinie-UmsetzungsG, die Änderungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex und die RL (EU) 2017/1132 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts. Die einschlägige aktuelle Rechtsprechung und Literatur sind eingearbeitet. Ein gemeinsames Sachverzeichnis, jeweils in beiden Bänden erschließt den Kommentar.

Grigoleit, Klaus Joachim und Christian Otto: BauNVO – Baunutzungsverordnung; Kommentar. – 7., neu bearb. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2018. XIII, 488 S.
ISBN 978-3-8073-2609-2; € 54,99.

Planer in Kommunen und in Architektur- und Ingenieurbüros sind nahezu bei jedem Bauvorhaben mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als planungsrechtlicher Basis befasst. So sind die umfassenden und präzisen Erläuterungen des Bandes mit Querverweisungen zum Bauordnungsrecht auf die praktische Arbeit ausgerichtet.
Die aktuelle Auflage berücksichtigt u.a. die Einführung der neuen Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ (§ 6a BauNVO) und die vermeintliche Sondergebietspflichtigkeit von Ferienwohnungen in § 13a BauNVO. Die relevante Rechtsprechung wurde aktualisiert.

Vieweg, Klaus und Almuth Werner: Sachenrecht. – 8., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XLVII, 671 S. (Academia iuris: Lehrbücher der Rechtswissenschaft)
ISBN 978-3-8006-5696-7; € 29,80.

Das Lehrbuch umfasst den gesamten Pflichtstoff der 1. Juristischen Staatsprüfung. Das Werk folgt einem gestuften Lernkonzept. Es gliedert das Spektrum der sachenrechtlichen Probleme nach Schwierigkeit und Relevanz in Grundlagen-, Vertiefungs-, Examens- und Zusatzinhalte.
Anfänger werden anhand von Grundfragen durch das Lehrbuch geleitet. Beispielsfälle erleichtern das praktische Verständnis der Lerninhalte. Fortgeschrittene und Examenskandidaten finden Problemkreise dargestellt, die ihrem Kenntnisstand entsprechen. Zusatzinformationen vertiefen spezielle Thematiken.

Amtsblatt_06.indd 129 25.02.19 15:57

Abgabenordnung einschließlich Steuerstrafrecht. Begr. von Franz Klein. Bearb. von Eva-Maria Gersch ... – 14., völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXV, 2379 S. ISBN 978-3-406-72126-7; € 105,–

In einem handlichen Band wird die gesamte Abgabenordnung einschließlich des Steuerstrafrechts prägnant kommentiert. Die einschlägigen Vorschriften aus der ZPO, insbesondere die Pfändungsvorschriften, aus der Insolvenzordnung, dem Zollkodex/Unionszollkodex, aus dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) sowie aus dem EU-Amtshilfegesetz (EUAHiG) werden erläutert.
Die Neuauflage ist auf dem Stand Juli 2018. Eingearbeitet ist u.a. die Einführung des so genannten Risikomanagementsystems, die Vereinheitlichung der Datenübermittlungspflichten, die Umsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung.
Zahlreiche neue BFH-Entscheidungen, FG-Urteile, Verwaltungserlasse und die umfangreichen Änderungen des AO-Anwendungserlasses (AEAO) sind eingearbeitet.

Das neue Waffenrecht. Für Verwaltung und Vereine. Mit Jagd- und Vereinsrecht. 10. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2018. 951 S. ISBN 978-3-8029-4952-4; € 19,95.

Die Textausgabe mit Rechtsstand 1. Januar 2019 – soweit bis 1. August 2018 in den Gesetzesblättern bekanntgemacht – bietet neben den waffenrechtlichen Grundlagen und dem Jagdrecht auch die Durchführungsverordnungen der Länder. Ergänzend werden die einschlägigen Vorschriften für die Vereinsarbeit abgedruckt, u.a. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und die Sportanlagenlärmschutzverordnung.
Aufbewahrungsregeln von Waffen und Munition, wichtige Definitionen von A-Z, ein waffenrechtliches Fundstellenverzeichnis und der Fragenkatalog zur prüfungsrelevanten Sachkunde runden den Band ab.

Andres, Dirk; Rolf Leithaus und Michael Dahl: Insolvenzordnung. InsO. Kommentar. – 4. Aufl. – München: Beck, 2018. XXXII, 1120 S. ISBN 978-3-406-71684-3; € 119,–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert praxisnah die gesamte Insolvenzordnung. Der Band konzentriert sich auf Themen mit besonders großer praktischer Relevanz wie beispielsweise Anfechtung, Aussonderung und Absonderung, Befriedigung der Insolvenzgläubiger, Verbraucherinsolvenz, Restschuldbefreiung. Die Erläuterungen berücksichtigen sowohl die Gläubiger- und Schuldnerseite als auch die Gerichtspraxis.
Die Neuauflage befasst sich mit den wesentlichen Neuerungen insbesondere mit den Neuerungen durch das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den Neuerungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz.

BGB. Reisevertrag: §§ 651a-651y BGB. Art. 46c, 250-253 EGBGB. Fluggastrechte-VO. Hrsg. von Jan Dirk Harke. – München: Beck, 2018. XVIII, 962 S. (beck-online: Grosskommentar) ISBN 978-3-406-71336-1; € 129.–

Das Werk ist eine Sonderausgabe aus dem „beck-online. GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht“. Die Umsetzung der neuen Pauschalreise-Richtlinie (RL (EU) 2015/2302) hat den deutschen Gesetzgeber zu einer Neugestaltung des nationalen Reisevertragsrechts veranlasst. Die Reform trat zum 1.7.2018 in Kraft.
Das Autorenteam erläutert die geänderten Regelungen in §§ 651a-651y BGB sowie die Artikel 46c, 250-253 EGBGB und geben zahlreiche Praxishinweise. Die umfangreiche und detaillierte Rechtsprechung ist ausgewertet.
Neben dem Reiserecht wird die Fluggastrechte-VO (VO (EG) 261/2004) kommentiert.

Goetz, Michael, Werner Hesse, Erika Koglin und Gertrud Tacke: Praxisratgeber Vereinsrecht. Satzungsgestaltung, Umstrukturierung, Konfliktbewältigung ... – 6., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2018. 200 S. ISBN 978-3-8029-4089-7; € 12,95.

Der Ratgeber bietet praktische Hilfestellung, um einen Verein erfolgreich zu gründen und zu führen. Ausgehend von einer Mustersatzung mit Erläuterungen werden weitere wichtige Fragen des Vereinsalltags angesprochen wie Haftung des Vereins, Gebührenbefreiung, Datenschutz oder die Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder.
Ein Augenmerk liegt auch auf den steuerrechtlichen Bestimmungen gemeinnütziger Vereine. Auszüge aus den einschlägigen Gesetzestexten und wichtige Erlasse der Finanzverwaltung runden den Band ab.

HCVO. Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel. Kommentar. Hrsg. von Martin Holle und Astrid Hüttebräuker. – München: Beck, 2018. XXIV, 652 S. ISBN 978-3-406-70023-1; € 159.–

Die Health-Claims-Verordnung [VO (EG) Nr. 1924/2006] regelt die Zulässigkeit von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben bei der Vermarktung von Lebensmitteln. Ihr Regelungskonzept eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt führt zu einer erheblichen Einschränkung und dem Erfordernis einer kleinteiligen Prüfung erlaubter Werbeaussagen.
Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages berücksichtigt neben der aktuellen Rechtsprechung auch Stellungnahmen und Leitlinien deutscher und europäischer Lebensmittelbehörden. Detaillierte Ausführungen etwa zu Fragen der Zulässigkeit von alternativen Formulierungen zum gesetzlich vorformulierten Wortlaut einzelner Angaben bieten Hilfestellung bei der rechtlichen Beurteilung der Lebensmittelwerbung.

Amtsblatt_06.indd 130 25.02.19 15:57

International and European Labour Law. Edit. by Edoardo Ales, Mark Bell, Olaf Deinert, Sophie Robin-Olivier. – München: Beck, Oxford: Hart, Baden-Baden: Nomos, 2018. XLVII, 1678 S. ISBN 978-3-406-70690-5; € 280.–

Grenzüberschreitende Sachverhalte im Arbeitsrecht nehmen in einer globalisierten Wirtschaftsumgebung ständig zu. Das Zusammenspiel von nationalen, europäischen und internationalen Regeln ist komplex. Der Einfluss der europäischen Richtlinien auf die nationale Gesetzgebung ist erheblich, die internationalen Regeln wirken zum Teil unmittelbar.
Der neue englischsprachige Großkommentar erläutert relevante Regelungen auf internationaler und europäischer Ebene. Die wesentlichen Vorschriften werden systematisch erfasst und jeder Artikel kommentiert.
Ausgehend von den europäischen Vorschriften, werden alle wichtigen internationalen Arbeitsrechtsregeln, vom internationalen Privatrecht bis hin zum Datenschutz, integriert dargestellt. Kommentiert werden auch die relevanten Vorschriften der europäischen Menschenrechtskonvention, der europäischen Sozialcharta und alle relevanten ILO-Vorgaben. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den Themen Grundrechte, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Gleichbehandlung, Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie Beilegung von Streitigkeiten.

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Kommentar. Hrsg. von Peter Schüren. – 5., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XXVII, 1081 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 23) ISBN 978-3-406-63895-4; € 119.-

Die Neuauflage kommentiert das grundlegend veränderte Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Dabei werden alle relevanten Fragen des Fremdpersonaleinsatzes im Unternehmen thematisiert. Die praxisorientierte Kommentierung bezieht die neuen fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit ein.
Neue Schwerpunkte des Standardwerkes sind u.a.:
- Abgrenzung von Werk-, Dienst- und Arbeitnehmerüberlassungsverträgen unter Berücksichtigung des neuen § 611a BGB
- Wegfall der Vorratserlaubnis
- Ermittlung der Überlassungshöchstdauer im Einzelfall mit der Anrechnung von Unterbrechungszeiten
- Gleichbehandlungsgebot mit und ohne Tarifregelung
- Umsetzung der neuen Offenlegungspflichten für legale Überlassung
- Verbot von Streikbrecherarbeit und Kettenverleih.

AVR.DD- Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland. Hrsg. von Jacob Joussen und Marc-Oliver Steuernagel. – München: Beck, 2018. LIV, 926 S. ISBN 978-3-406-70716-2; € 149.–

Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Mitgliedskirchen und Diakonischen Werke nehmen ihr im Grundgesetz verankertes Recht wahr, auf dem sog. Dritten Weg eigene rechtliche Belange eigenständig regeln zu können.
Die Neuerscheinung kommentiert die „Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind", beschlossen von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (AVR.DD). Auf landeskirchliche Regelungen wird zusätzlich eingegangen, wenn die Abweichungen zu den AVR.DD erheblich und für die Anwendungen des Rechts relevant sind. Der Kommentar enthält auch die in Bezug genommenen Anlagen, die zum Teil ebenfalls kommentiert sind.

Kokott, Juliane: Das Steuerrecht der Europäischen Union. – München: Beck, 2018. XXXIII, 609 S. ISBN 978-3-406-72286-8; € 129.–

Die Neuerscheinung stellt das Steuerrecht der Europäischen Union systematisch dar und folgt dabei der in Deutschland üblichen Einteilung nach direkten und indirekten Steuern. Mangels kodifizierter Steuerrechtsordnung wurden zahlreiche Quellen systematisiert.
Der Unions- und nationale Gesetzgeber, der Gerichtshof der Europäischen Union sowie nationale Gerichte haben in vielfältiger Weise bei der Entstehung einer Europäischen Steuerrechtsordnung mitgewirkt. Insofern wurden zahlreiche Judikate ausgewertet.
Das neue Werk umfasst in seiner Gesamtdarstellung das materielle Recht und Verfahrensrecht.

Gutdeutsch, Werner: System der Unterhaltsberechnung. – München: Beck, 2018. XVI, 249 S. ISBN 978-3-406-72884-6; € 49.–

Das Band bietet eine knappe und systematische Darstellung der Unterhaltsberechnung mit Erläuterung sämtlicher Fachbegriffe. Die Basis der Ausführungen bilden die BGH-Entscheidungen zum Unterhaltsrecht, die umfassend eingearbeitet und kritisch gewürdigt sind. Berechnungsbeispiele verdeutlichen die Materie.
Die Themen Aufbau des Unterhaltsanspruchs; Bedarf; Einkommen; Mehrere Unterhaltsberechtigte/-pflichtige; Konkurrenz von Unterhaltspflichtigen/-berechtigten sowie einzelne Unterhaltsrechtsverhältnisse werden behandelt.

Kästle, Florian und Dirk Oberbracht: Unternehmenskauf – Share Purchase Agreement. – 3. Aufl. – München: Beck, 2018. XX, 304 S. (Beck'sche Musterverträge) ISBN 978-3-406-69710-4; € 59.–

Der Band aus der Reihe „Beck'sche Musterverträge" informiert über die Gestaltung eines Unternehmenskaufvertrags – Share Purchase Agreement.
Das Vertragsmuster basiert auf deutschem Recht, ist aber in englischer Sprache abgefasst. Daneben ist dem Muster die angloamerikanische Gestaltungspraxis für Verträge zugrunde gelegt. Daraus entstanden ist ein Vertrag mit zahlreichen Definitionen und Einzelklauseln, Varianten und Alternativen für unterschiedliche Fallgestaltungen.
Eine Einführung stellt die rechtlichen Grundlagen des Unternehmenskaufs dar. Abgerundet wird der Band mit weiterführenden Hinweisen zu Literatur und Rechtsprechung. Das Vertragsmuster steht nach einer Registrierung mit dem beigefügten Zugangscode zum Herunterladen zur Verfügung.

Amtsblatt_06.indd 131 25.02.19 15:57

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts. – 5., neubearb. Aufl. – München: Beck.

Bd. 2: Kommanditgesellschaft, GmbH & Co. KG, Publikums-KG, Stille Gesellschaft. Hrsg. von Hans Gummert und Lutz Weipert. – 2019. XCVI, 2313 S. ISBN 978-3-406-70502-1; € 199.–

Das Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts bietet eine systematische und umfassende Darstellung der verschiedenen Gesellschaftsformen, ausgerichtet an den Bedürfnissen der Praxis. Das Handbuch in 8 Bänden berücksichtigt auch Themen aus dem Steuer-, dem Arbeits- und dem Kartellrecht.
Mit dem zeitgleich neu aufgelegten Band 1 wird das gesamte Personengesellschaftsrecht dargestellt.
Der Band 2 umfasst die gesetzestypische KG; GmbH & Co. KG, die Publikums-KG, die stille Gesellschaft und die fehlerhafte Gesellschaft.
Die neue Ausgabe berücksichtigt die Auswirkungen durch die vielfältigen Rechtsänderungen u.a. das AIFM-Umsetzungsgesetz, das CRD IV-Umsetzungsgesetz, die Aktienrechtsnovelle und das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz. Im Zusammenhang mit Fondsgesellschaften in Form der Publikums-KG wird auch auf die vielfältigen Sonderfragen eingegangen.

Hopt, Klaus J.: Handelsvertreterrecht. §§ 84-92c, 54, 55 HGB mit Materialien. – 6., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2019. XLII, 545 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 9a) ISBN 978-3-406-72659-0; € 89.–

Der Kommentar erläutert die Rechte und Pflichten der an Vertriebsmittlungsverträgen Beteiligten wie die Gruppe der Handels-, Versicherungs- und Bausparkassenvertreter, die Gruppe der Vertrags- und Eigenhändler und der gewerblichen Kunden und Verbraucher.
Die Erläuterungen berücksichtigen die steigende Bedeutung des Europäischen Handelsvertreterrechts und die Einflüsse des Europäischen Gerichtshofs.
Für die Neuauflage wurden wichtige Teile der Kommentierung (u.a. zum Ausgleichsanspruch, § 89b HGB) vertieft und erweitert. Zudem wurde das neue Versicherungsvertriebsrecht eingearbeitet. Die umfangreiche neue Rechtsprechung, vor allem des BGH und der Oberlandesgerichte, ist ausgewertet.
Der Band umfasst zahlreiche Materialien, u.a. einen Handelsvertreter-Mustervertrag in 10 Sprachen sowie ein umfangreiches Fundstellenverzeichnis der Rechtsprechung.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_06.indd 132 25.02.19 15:57